I Erläuterungen

Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung

Standardbezug
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Wahrnehmen und Deuten
- eigene Wahrnehmung auf ethische Theoreme beziehen und fachkundig reflektieren (WD1)

Analysieren und Reflektieren
- Zusammenhänge strukturiert und fachsprachlich präzise darstellen (AR5)

Argumentieren und Urteilen
- lösungsorientierte Urteile zu ethischen Konflikten entwickeln und unter verschiedenen Perspektiven beurteilen (AU1)
- Argumente gewichten, begründet und kohärent eigene Argumentationen entwickeln (AU5)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

Inhaltlicher Bezug
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Menschenwürde und Menschenrechte* (Q3.2), insbesondere auf das Stichwort *Menschenwürde ([…] Kant).*
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf das Themenfeld *Utilitarismus* (Q2.2), insbesondere auf das Stichwort *Utilitarismus als Repräsentant einer teleologischen Ethik,* sowie auf das Themenfeld *Kantische Ethik* (Q2.1), insbesondere auf das Stichwort *Kant als Repräsentant einer deontologischen Ethik*.

II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

Aufgabe 1
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: In dem von Roberto Simanowski im Jahr 2017 verfassten Artikel aus der Zeitung „Die Zeit" geht es um die ethischen Probleme, die sich bei der Programmierung der Entscheidungsalgorithmen in autonom fahrenden Autos ergeben.
- Da sich auch bei autonomen Fahrsystemen Unfälle nicht gänzlich vermeiden lassen würden, stellt sich die Frage, nach welchem Entscheidungskriterium das System letztlich verfahren solle. An dieser Stelle gerate das System in Konflikt mit den Grundlagen unserer Rechtsprechung, da die hierfür notwendige Lebenswertanalyse, die der Analyse im Gefahrenmoment zugrunde liege, nicht mit den Grundlagen unseres Rechtssystems in Einklang zu bringen sei, da sich das kleinere von zwei Übeln nicht mathematisch oder durch diskriminierende Kategorien wie Alter, Geschlecht oder kulturelle Maßstäbe ermitteln lasse.
- Zudem finde durch die Verwendung des Algorithmus eine zeitliche Verschiebung der Entscheidung im Gefahrenmoment statt. In Gefahrensituationen mit spontaner Reaktion handele es sich nicht im eigentlichen Sinn um bewusste Entscheidungen, sondern eher um ein reflexartiges Rea-

gieren. Für eine Rückkopplung der Handlung an geltende ethische Normen bleibe dementsprechend i. d. R. keine Zeit. Anders sehe dies bei der Auswahl durch die Algorithmen aus: Die Entscheidung, nach welchen Kriterien die Algorithmen in den jeweiligen Gefahrensituationen zwischen den zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen wählen sollen, falle in zeitlicher Distanz zum Geschehen und wohlüberlegt.
- Zudem stelle sich die Frage, wer über die Programmierung der Algorithmen entscheiden soll. Es wird aufgezeigt, dass die Entscheidung in Herstellerhand zu unerwünschten Konsequenzen führen könnte, wenn die Art der Programmierung mit Wettbewerbsvorteilen verknüpft sei. Obwohl in Umfragen eine Mehrheit dafür plädiere, in einem Konfliktfall das Leben der Insassen zu opfern, um das Leben der anderen zu retten, bleibe der Zweifel daran, ob Menschen Geld für Autos ausgäben, bei denen sie im Falle eines Unfalls befürchten müssten, dass der Algorithmus ihr Leben opfere.
- Der sich im Zusammenhang mit den geschilderten Problemen aufdrängende Gedanke, die Problemlage zu umgehen, indem man auf den Einsatz von Algorithmen und somit auf selbstfahrende Autos verzichtet, wird mit dem Verweis auf die zu vermeidenden Verkehrstoten und die Argumentation der Verantwortungsethik verworfen.
- Ausgehend davon stelle sich die Frage nach einer Umsetzung von globalen ethischen Standards.

Aufgabe 2
- Kant klassifiziert die Würde als einzigen absoluten Wert, der im Reich der Zwecke kein Äquivalent besitzt und sich somit von allen anderen Werten abgrenzen lässt: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat Würde."
- Nach Kant gründet die Würde in der Freiheit und Autonomie vernünftiger Wesen, das heißt in der Fähigkeit vernünftiger Wesen, sich eigenständig Zwecke zu setzen und nur den Gesetzen zu folgen, die sich der Mensch kraft seiner Vernunft selbst gibt: „Autonomie ist also der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur."
- Aufgrund der Fähigkeit sich selbst Zwecke zu setzen und dementsprechend nach selbstgewählten (moralischen) Gesetzen zu handeln, erweist sich der Mensch nach Kant als „Zweck an sich". Den Menschen als moralischen Gesetzgeber im Reich der Zwecke verpflichtet die Würde also dazu, nach der Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs zu handeln: „Handle so, daß du die Menschheit in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst."
- Die Würde erhebt den Menschen nach Kant über die kausal determinierte Sinnenwelt (Reich der Natur) und verpflichtet ihn als moralisches Wesen dazu, die Übereinstimmung der Maximen seines Willens mit dem Sittengesetz zu verfolgen.
- In der Verknüpfung des Würdebegriffs mit dem Grundgesetz konkretisiert sich die Würde als innerer Wert der menschlichen Person, der dem Handeln Dritter kategorische Grenzen setzt. Die Würde stellt hierbei das tragende Konstitutionsprinzip und den obersten Wert der Verfassung dar. Daher hat alle staatliche Gewalt die Verpflichtung, die Würde des Menschen „zu achten und zu schützen".
- Die Würde ist sowohl oberster Wert als auch ein Grundrecht der Bundesrepublik.
  Infolgedessen kommt der Würde eine Sonderstellung innerhalb der Grundrechte zu. Sie garantiert dem Einzelnen einen unantastbaren und unverfügbaren Schutzbereich.
- In den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts wird immer wieder durch den Bezug auf die sogenannte Objektformel in der Urteilsbegründung der Kantische Ursprung des Würdebegriffs deutlich, da hier die Verletzung der Würde festgestellt wird, „wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird".
- Im konkreten Fall des Algorithmus bedeutet dies, dass die im Grundgesetz versprochene Unantastbarkeit der Würde des Menschen es prinzipiell verbietet, einen Menschen auf ein Mittel zum Zweck zu reduzieren. Dieser Absolutheitsanspruch gilt unabhängig von den zu erwarteten Konsequenzen. Es ist für diesen Anspruch dementsprechend irrelevant, ob man z. B. durch die Opferung

der Insassen des Fahrzeugs im Kollisionsfall mehr Menschen außerhalb des Fahrzeuges retten könnte. Da die Würde, wie Kant formuliert, über jeden Preis erhaben ist, verbietet sich die Quantifizierung der betroffenen Menschenleben.
- Dieses radikale Verbot der Objektivierung oder Instrumentalisierung steht in der Tradition der deontologischen Ethik, bei der der Fokus der Bewertung auf (den Maximen) der Handlung und nicht auf den Folgen dieser Handlung liegt.
- Als analoges Beispiel könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angeführt werden, die Paragraph 14 Absatz 3 (Abschuss von Passagierflugzeugen im Terrorfall als ultima ratio) des vom Bundestag auf den Weg gebrachten Luftsicherheitsgesetzes als Verstoß gegen die Menschenwürde einordnete. Auch hier war entscheidend, dass Menschenleben nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen.
- Die Darstellung müsste zu dem Ergebnis kommen, dass ein Algorithmus, der Menschenleben gegeneinander aufrechnet, nicht mit den Grundlagen der Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist.

Aufgabe 3
Die folgende Darstellung des Lösungsweges hat nur exemplarischen Charakter, da auch eigene Beurteilungsmaßstäbe benannt werden können, die verbindlich nicht zu antizipieren sind.
- In dem Zitat wird eine konsequentialistische Sichtweise deutlich, die bei der Bewertung der Moralität des Vorgehens die zu erwartenden Folgen der Handlungsoptionen in den Vordergrund rückt. In diesem Kontext stellt das Zitat die These auf, dass es unmoralisch sei, die Technik zu blockieren, da mit ihrer Hilfe tausende Verkehrstote pro Jahr vermieden werden könnten. Demgegenüber sei die Problematik der Lebenswertberechnung eines Rentners im Vergleich zu einem Kind nachzuordnen.
- Der unterrichtliche Bezugspunkt richtet sich auf die Kenntnisse zur Position des Utilitarismus. Hierbei könnten zuerst die Grundüberzeugungen des Utilitarismus dargestellt werden, die trotz der Vielzahl der Ansätze die verbindenden Komponenten darstellen. Hiernach ist alles Handeln hedonistisch geprägt (hedonistisches Prinzip), auf die Folgen gerichtet (Konsequenzprinzip), an einer Nützlichkeitskalkulation orientiert (Utilitätsprinzip) und es verbindet die Einzelinteressen mit denen der Gemeinschaft (universalistisches Prinzip / Sozialprinzip). Dies kann in folgender Formel dargestellt werden: Eine Handlung ist dann gut, wenn deren Folgen für das Wohlergehen aller Betroffenen optimal sind (bzw. die größtmögliche Leidensverminderung bewirken).
- Wie in allen konsequentialistischen Ansätzen beruht im Utilitarismus die moralische Beurteilung menschlichen Handelns auf der Beurteilung der (wahrscheinlichen) Handlungsfolgen. Es ergibt sich so eine Zweiteilung der Beurteilung, da zuerst die möglichen oder wahrscheinlichen Handlungsfolgen ermittelt werden müssen und in einem zweiten Schritt ermittelt werden muss, in welchem Ausmaß diese Folgen gut oder schlecht, wünschenswert oder vermeidenswert erscheinen. Hierbei ist eine Stärke des Ansatzes, dass die geforderte sorgfältige Prüfung der Handlungsfolgen dem intuitiven Vorgehen der Menschen bei Entscheidungen entspricht. Gerade bei sehr komplexen Abwägungen sind die potenziellen Folgen oft jedoch so verschiedenartig, dass ein Vergleich nicht möglich erscheint oder zu einer potenziellen Überforderung der moralischen Akteure führen kann. Zudem stecken hinter dem Vergleich, welche Folgen als nützlicher und somit wünschenswert angesehen werden, selbst oft schon (versteckte) Werturteile.
- Für die utilitaristische Beurteilung der Handlung kommt es neben dem Wert und Unwert möglicher Folgen wesentlich auf die Eintrittswahrscheinlichkeit an. Kleine Risiken dürfen im Allgemeinen für die Realisierung großer Chancen in Kauf genommen werden. Man könnte im Kontext der gegebenen Problemstellung zum Beispiel infrage stellen, ob die positiven Auswirkungen (Verhinderung von Verkehrstoten) wirklich so sicher und in diesem großen Maß feststehen. Zudem könnte in Zweifel gezogen werden, dass die Abwägung des Lebens zweier Menschen gegeneinander tatsächlich das kleinere Übel darstellt, indem man sich auf weitere Konsequenzen bezieht, die ein derartiger Blick auf den Menschen nach sich ziehen könnte. Obwohl dem Utilitarismus Wertenihilismus vorgeworfen wird, lässt sich festhalten, dass sich grundsätzlich eine positive Einstellung zu Werten finden lässt, weil deren Realisierung im Regelfall positive Auswirkungen hat.

Werte gelten demnach nicht apriorisch, was allerdings nicht gleichbedeutend damit ist, dass ihre Realisierung nicht als nützlich/wünschenswert angesehen werden kann.

- Kennzeichnend für die utilitaristische Ethik ist, dass bei der Handlungsfolgenbeurteilung nicht nur die beabsichtigten Folgen, sondern auch die unbeabsichtigten absehbaren Folgen gleichgewichtig berücksichtigt werden. Gute Absichten entlasten deshalb ebenso wenig von moralischer Kritik wie gute Motive. Es geht dementsprechend darum, welche Erfolgsaussichten die geplante Handlung hat.
- Die Axiologie des Utilitarismus kennt nur einen einzigen Wert, den Nutzen, der deshalb hier einen absoluten Wert darstellt. So ist der Utilitarismus auf den ersten Blick eine einfache Konzeption, da in dieser Theorie alle Wertinkommensurabilitäten entfallen. In der konkreten Anwendung fordert diese Theorie allerdings oft die Bewältigung eines hohen Maßes an Komplexität (Berücksichtigung von Intensität, Dauer, Gewissheit/Ungewissheit, Nähe/Ferne, Folgenträchtigkeit, Ausmaß etc. der Handlungsfolgen und der Abwägung dieser Punkte gegeneinander). Trotz dieser Komplexität kann man mit Hilfe dieser Konzeption zu Entscheidungen in Dilemmasituationen gelangen, in denen deontologische Ansätze eher zu Handlungsverboten kommen (hier: Vergleich der Menschenleben). Mit dem Verweis auf die Weiterentwicklung des Handlungsutilitarismus hin zum Regelutilitarismus könnten einige der oben genannten Probleme entkräftet werden.

Die Stellungnahme ermöglicht es, verschiedene Lösungswege einzuschlagen, die dem Zitat zustimmen, es ablehnen oder eine gemischte Position einnehmen können. Hierbei sollte eine schlüssige, kohärente Argumentation mit einem gegliederten Aufbau erkennbar werden.

- Für den grundsätzlichen Einsatz der Technik der autonom fahrenden Autos scheinen die absehbaren und wahrscheinlichen Folgen zu sprechen, dass Fahrkosten, Energieverbrauch und Unfallzahlen drastisch gesenkt werden können, da die Fahrsysteme mit den zugrundeliegenden Algorithmen zuverlässiger und schneller als menschliche Fahrer agieren. Sie können eine Vielzahl von Informationen gleichzeitig verarbeiten, sind nie müde oder abgelenkt.
- Da zugleich sicher ist, dass es auch weiterhin Unfallsituationen geben wird, bei denen Unfallopfer nicht vermeidbar sind, ergibt sich die Frage, wie man hiermit umgeht. Das Zitat stellt die These auf, dass die Abwägung von Menschenleben moralisch problematisch sei, hält es jedoch für noch verwerflicher eine Technik, die potenziell Menschenleben rettet, zu blockieren. Hierin kann der Kontrast zwischen deontologischen und utilitaristischen Ansätzen aufgezeigt werden, der im Hintergrund dieser Aussage steht. Dies kann für den weiteren Aufbau der Stellungnahme genutzt werden.
- Hiervon wäre es möglich zu überlegen, wie wahrscheinlich es ist, dass solche Arten von Abwägungsprozessen zum Einsatz kommen. Diese Überlegungen könnten Auswirkungen auf die weiteren Entscheidungen haben.
- Alternativ oder im Kontrast dazu kann die Problematik der Lebenswertberechnung im Zusammenhang mit der Garantie der menschlichen Würde (vgl. Lösungen zu Aufgabe Nr. 2) herangezogen werden. Zusätzlich zu der klaren Position, die man auf der Basis der deontologischen Ethik Kants und den Grundlagen unserer Rechtsprechung dazu einnehmen kann, kann die Lebenswertberechnung, auf die im Zitat Bezug genommen wird, auch aus Sicht des Utilitarismus problematisiert werden, da die Position stark davon abhängt, welchen Stellenwert man den weiteren, nicht direkt intendierten Folgen einräumt. Ein Algorithmus, der ggf. jüngeres Leben gegenüber dem älteren vorzieht oder umgekehrt, kann gesamtgesellschaftlich größere negative Auswirkungen haben, die Berücksichtigung finden müssten/können.

III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1

- eine vollständige Einleitung vorhanden ist,
- der Textinhalt in Grundzügen zutreffend wiedergegeben wird, insbesondere die rechtliche Problematik erfasst wird,
- der Leser sich ein Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2

- punktuell die Zusammenhänge zwischen dem Würdebegriff Kants und der Argumentation Simanowskis erläutert werden,
- Belege aus dem Text angeführt werden,

Aufgabe 3

- in Grundzügen nachvollziehbar und unter Einbeziehung des Zitats Stellung zu Stärken und Schwächen des Utilitarismus genommen wird.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

Aufgabe 1
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die das Thema komprimiert wiedergibt,
- der Textinhalt differenziert und zutreffend wiedergegeben wird; zusätzlich zu der rechtlichen Problematik noch andere Punkte angeführt werden, z. B. die ethische Problematik bei der Programmierung von Algorithmen,
- der Leser sich ein differenziertes Bild vom Textinhalt machen kann,

Aufgabe 2
- differenziert die Zusammenhänge zwischen dem Würdebegriff Kants und der Argumentation Simanowskis erläutert werden,
- Belege aus dem Text sinnvoll angeführt und argumentativ eingebettet werden,

Aufgabe 3
- fachlich überzeugend und eigenständig sowie unter Einbeziehung des Zitats Stellung zu Stärken und Schwächen des Utilitarismus genommen wird.

Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen

Aufgabe	**Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen**			**Summe**
	AFB I	**AFB II**	**AFB III**	
1	30			**30**
2		40		**40**
3		5	25	**30**
Summe	**30**	**45**	**25**	**100**

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.